



**ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT**

Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Beschwerde eines Betroffenen ein Verfahren durchgeführt. In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht.

Bisher haben sich die Tageszeitungen „heute“ und „Österreich“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.



ÖSTERREICHISCHER PRESSERAT

Senat 1

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 des Österreichischen Presserates hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder, Mag. Carmen Baumgartner-Pötz, Dr. Ilse Brandner-Radinger, Dr. Marianne Enigl, Dr. Renate Graber, Dr. Stefan Lassnig, Tessa Prager und Eva Weissenberger in dem gegen die „Die Presse“ Verlags-GmbH und Co KG, gegen die Mediengruppe „Österreich“ GmbH sowie gegen die AHVV Verlagsgruppe GmbH gemäß § 9 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates in dem von Dr. Mario-Max zu Schaumburg-Lippe geführten Beschwerdeverfahren wie folgt entschieden:

In dem Artikel „Uni vor Entscheidung in Plagiatsfällen“ der Online-Ausgabe der Tageszeitung „Die Presse“ vom 27.07.2011, um 18.37 h, in dem Artikel „Von der Kunst des Plagiats“ in der Printausgabe der Tageszeitung „Die Presse“ vom 01.08.2011, Seite 11, in dem Artikel „Schaumburg-Lippes Doktorarbeit geprüft“ in der Tageszeitung „Österreich“ vom 01.08.2011 sowie in dem Artikel „Von Zauberhand zum Doktor“ in der Online-Ausgabe der Tageszeitung „heute“ wurde über ein Plagiatsprüfungsverfahren hinsichtlich der Doktorarbeit des Beschwerdeführers berichtet, das die Universität Innsbruck durchgeführt hat. Dabei wurde der Beschwerdeführer nicht mit seinem vollen Namen Dr. Mario-Max Prinz zu Schaumburg-Lippe genannt und als „Party-Prinz“ bzw. „Grinse-Prinz“ bezeichnet. Dies stellt weder einen Eingriff in die Rechte des Beschwerdeführers noch einen Verstoß gegen einen Grundsatz für die publizistische Arbeit dar. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Nach § 1 Absatz 2 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates erstreckt sich die Zuständigkeit des Presserates auf alle periodischen Druckwerke nach Maßgabe der Zuständigkeit des Mediengesetzes sowie auf ergänzende Medien. Das sind Medien, deren Hauptzweck in der Ergänzung periodischer Druckwerke liegt, wie z.B. Internetausgaben von Printprodukten.

Ad Namensverkürzung:

Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch darauf, in den Medien mit seinem vollen Namen „Dr. Mario-Max Prinz zu Schaumburg-Lippe“ genannt zu werden. In den österreichischen Printmedien ist es gängige Praxis, den Universitätsabschluss von Personen, über die

berichtet wird, wegzulassen. Auch Adelstitel wie „Prinz“ oder die Beifügung „von“ oder „zu“ werden nicht immer angeführt. Ein Beispiel aus jüngerer Zeit hierfür ist die Berichterstattung über das Begräbnis von Otto von Habsburg. In den Medien ist der Verstorbene oftmals bloß als „Otto Habsburg“ bezeichnet worden. Dies ist nicht weiter zu beanstanden, da Adelstitel nach dem Ende der österreichisch-ungarischen Monarchie in der 1. Republik abgeschafft wurden. Auch wenn es für adelige Personen wünschenswert erscheinen mag, mit Titel und/oder Adelsbeifügung genannt zu werden, kann man die österreichischen Printmedien nicht zum Abdruck dieser Zusätze verpflichten. Es gibt hier für die Printmedien vielmehr einen Ermessensspielraum.

Der Senat empfindet es als abwegig, in der Verkürzung eine Diffamierung, Verunstaltung oder Verunglimpfung zu sehen.

Ad Berichterstattung über das Aberkennungsverfahren:

Der Umstand, dass in den Medien der Beschwerdegegner über das Aberkennungsverfahren des Dokortitels des Beschwerdeführers berichtet wurde, ist nicht zu beanstanden, und zwar aus folgenden Gründen:

Das Aberkennungsverfahren hat tatsächlich stattgefunden. Die Universität Innsbruck hat die Medien bzw. die Öffentlichkeit sogar über Presseaussendungen auf dem Laufenden gehalten. Wird nun aber über wahre Begebenheiten berichtet, können sich die Medien besonders stark auf die Presse- und Medienfreiheit berufen.

Aberkennungsverfahren von Doktorgraden sind in letzter Zeit intensiv öffentlich diskutiert worden. Als prägnantes Beispiel sei das Aberkennungsverfahren des Doktorgrads des früheren deutschen Verteidigungsministers Karl-Theodor zu Gutenberg erwähnt. Die Medien der Beschwerdegegner haben daher über ein Thema berichtet, das in letzter Zeit von großem öffentlichem Interesse war.

Der Beschwerdeführer ist eine Person, die am öffentlichen Leben teilnimmt. Er ist Fernsehmoderator bei einem Privatsender und verkauft dort unter anderem „Wunscherfüllungscolliers“. Er setzt dabei seinen Namen gezielt für das Marketing ein. Darüber hinaus beteiligt er sich am „Society-Leben“. Er sucht das Licht der Öffentlichkeit, indem er Veranstaltungen und Feste besucht, über die in den Medien auf den „Society-Seiten“ berichtet werden. Es war bis zu einem gewissen Grad zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dem Aberkennungsverfahren eigenständig an die Öffentlichkeit tritt und dabei durchaus drastische Vergleiche zieht (siehe sogleich unten).

In den inkriminierten Artikeln wird zum Teil auf die Position des Beschwerdeführers eingegangen. So heißt es etwa im Online-Artikel der „Presse“ vom 27.07.2011, dass sich Schaumburg Lippe vehement gegen den Vorwurf des Plagiats stelle und es keinerlei Anlass für diesen Rufmord gebe. Auch im Online-Artikel in „heute“ vom 05.08.2011 wird darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer das Geschehen rund um seine Doktorarbeit als „Ostblock-Machenschaften“ bewertet und sich als „politisches Bauernopfer“ sehe. Dass die

Journalistin wiederum diese Sichtweise als „panische Reaktion“ qualifiziert, mag den Beschwerdeführer stören, muss aber in einer demokratisch-ausgerichteten Gesellschaft im Hinblick auf Presse- und Medienfreiheit ausgehalten werden.

Ad Bezeichnung „Party-Prinz“ bzw. „Grinse-Prinz“

Da der Beschwerdeführer gerne Society-Veranstaltungen besucht, Teil der sogenannten Seitenblicke-Gesellschaft ist und seine Person und seinen Namen bewusst vermarktet, hat er die Bezeichnung „Party-Prinz“ hinzunehmen. Auch die Bezeichnung „Grinse-Prinz“ erscheint dem Senat gerade noch zulässig, zumal der Beschwerdeführer grundsätzlich gerne in die Kamera lächelt und – wie soeben erwähnt – rege am Society-Leben teilnimmt. Die Grenze zur Beleidigung wurde also in diesem Fall noch nicht überschritten.

Vor diesem Hintergrund konnte weder ein Eingriff in die subjektiven Rechte des Beschwerdeführers noch ein Verstoß gegen die Grundsätze für die publizistische Arbeit festgestellt werden. Die Beschwerden waren somit abzuweisen (§ 14 Absatz 2 lit. b der Verfahrensordnung).

Von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung konnte in diesem Verfahren abgesehen werden, da der Senat einstimmig beschlossen hat, die Beschwerden abzuweisen (siehe § 12 Absatz 6 der Verfahrensordnung).

Bei diesem Ergebnis konnte von der Einholung der Schiedsvereinbarungserklärungen von Beschwerdeführer und Beschwerdegegnern als formelle Voraussetzung für die Weiterführung des Verfahrens Abstand genommen werden.

Österreichischer Presserat
Senat 1
Vors. Dr. Peter Jann
21.09.2012